

Die Erklärung muß so hergestellt sein, daß sie ihren *wirklichen Aussteller erkennen läßt*. Dieses Merkmal ist für die *Echtheit* der Urkunde entscheidend. *Echt* ist eine Urkunde dann, wenn sie *tatsächlich von dem ausgestellt wurde, der als Aussteller in Erscheinung tritt*. Sie ist *unecht*, wenn sie nicht den tatsächlichen Aussteller, sondern einen anderen erkennen läßt.

Eine *echte* Urkunde liegt z. B. vor, wenn A einen Scheck mit seiner eigenen Unterschrift ausstellt; der *tatsächliche Aussteller* ist mit dem *Unterzeichneten* identisch. Eine *unechte* Urkunde liegt vor, wenn A auf dem von ihm ausgestellten Scheck mit dem Namenszug von B unterzeichnet; *tatsächlicher Aussteller* und *erkennbar werdender Aussteller* sind nicht identisch.

Ohne erkennbaren Aussteller hat die Erklärung keinen Urkundencharakter (z. B. der nicht Unterzeichnete Brief eines staatlichen Organs).

Von *einer* Urkunde spricht man auch dann, wenn mehrere Unterlagen in ihrer Gesamtheit eine Erklärung fixieren (*Gesamturkunde*). „Eine *Gesamturkunde* liegt dann vor, wenn die rechtserhebliche Tatsache durch die *Urkundengesamtheit* bewiesen wird.“²¹⁾

Die *Urkundenfälschung* besteht *erstens* im *Herstellen einer unechten Urkunde*; hier ist die Urkunde von Anfang an unecht.

Eine solche *Urkundenfälschung* liegt z. B. dann vor, wenn nach dem Tod eines anderen ein „*Testament*“ aufgesetzt wird. Auch wenn der *ursprüngliche Empfänger* einer inzwischen verlorengegangenen *Quittung* sich selbst ohne *Einverständnis des ursprünglichen Ausstellers* eine „*neue*“ *Quittung* anfertigt, ist diese von Anfang an *unecht*. Daß der *ursprüngliche Aussteller* sich seinerzeit selbst zum Inhalt der Erklärung (zum *Empfang des quittierten Betrages*) bekannt hat, spielt dabei keine Rolle.

Die *zweite* *Begehungsweise* der *Urkundenfälschung* besteht im *Verfälschen einer echten Urkunde*; bei diesem *Vergehen* verändert der *Täter* eine bereits bestehende *echte Urkunde*.

Diese *Begehungsweise* liegt z. B. vor, wenn der *Täter* eine *Urkunde* ohne *Wissen* bzw. *Einverständnis* des *Ausstellers* dahingehend verändert, daß *angenommen* werden soll, der *Aussteller* habe die *Erklärung* von vornherein so abgegeben oder selbst geändert. Auch wenn der *Aussteller* einer *Urkunde* nachträglich *Veränderungen* an ihr vornimmt, *verfälscht* er sie (wenn er z. B. bei einer *Quittung* den *Betrag*, über den er *quittiert* hat, *später* verändert).

Weitere Begehungsweisen sind das *Gebrauchen einer unechten oder einer verfälschten Urkunde*. *Strafrechtliche Verantwortlichkeit* hierfür kommt nur in Betracht, wenn der *Täter* nicht bereits eine der beiden ersten *Handlungsalternativen* verwirklicht hat.

Der *Vorsatz* ist durch die *Absicht* konkretisiert, im *Rechtsverkehr* zu täuschen. Wird erst nach der *Herstellung* einer *unechten Urkunde* das *Gebrauchen* in *Täuschungsabsicht* begangen, dann ist dieses *Gebrauchen* die *Urkundenfälschung*.²²⁾

Das *Delikt* wird oft in *Tateinheit* mit *Betrug* (z. B. *Scheckfälschung*) begangen.

Die *Urkundenvernichtung* (§ 241 StGB) umfaßt außer dem *Vernichten* auch das *Beschädigen*, *Zurückhalten* oder *Beiseiteschaffen* von *Urkunden*.

Vernichten liegt dann vor, wenn der *Erklärungsinhalt* und der *Aussteller* auch durch die *Zuhilfenahme technischer Mittel* nicht mehr *erkennbar* gemacht werden können. Dazu gehört auch das *Löschen* einer *Tonbandaufzeichnung*. Eine *stoffliche Vernichtung* ist nicht notwendig. *Beschädigen* ist gegeben, wenn ein *Teil der Erklärung* oder der *Aussteller* nicht mehr *erkennbar* sind bzw. *gemacht* werden können. *Beiseiteschaffen* ist die *endgültige* und *Zurückhalten* die *vorübergehende* *widerrechtliche Herausnahme* aus dem *Rechtsverkehr*. Insofern ist zu prüfen, ob *gesetzliche Pflichten*, z. B. zur *Aufbewahrung* oder zur *Vorlage* der *Urkunde*, bestehen (vgl. § 73 der AO über das *einheitliche System von Rechnungs-führung und Statistik* in den *Versicherungseinrichtungen* vom 4. 12. 1969, GBl. II S. 714; § 9

21 „OG-Urteil vom 29.4. 1971“, *Neue Justiz*, 13/1971, S. 401.

22 Vgl. „BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18.6. 1971“, *Neue Justiz*, 1/1972, S. 26; „OG-Urteil vom 3. 5. 1972“, *Neue Justiz*, 15/1972, S. 457; „OG-Urteil vom 15. 2. 1973“, *Neue Justiz*, 10/1973, S. 295; „OG-Urteil vom 7. 3. 1974“, *Neue Justiz*, 10/1974, S. 306; „OG-Urteil vom 7. 3. 1974“, *Neue Justiz*, 10/1974, S. 308; R. Kudernatsch, „Scheckrecht und Scheckbetrug“, *Neue Justiz*, 17/1971, S. 514; E. Andrzejewski/R. Kudernatsch, „Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Kreditinstitute und der Deutschen Post bei Scheckbetrügereien“, *Neue Justiz*, 8/1972, S. 224; W. England, „Nochmals: Zum Eigentumserwerb durch Kauf rII ungedecktem Scheck“, *Neue Justiz*, 14/1972, S. 421; I. Tauchnitz, „Nochmals: Zu den Rechten des Verkäufers beim Kauf mit ungedecktem Scheck“, *Neue Justiz*, 15/1973, S. 452.